

KANTON THURGAU



Reglement über das Landkreditkonto

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Kreditkompetenz	3
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Kaufpreis.....	3
Art. 6 Verkauf.....	3
Art. 7 Übernahme durch die Gemeinde.....	3
Art. 8 Bedingungen.....	3
Art. 9 Abgabe im Baurecht	4
Art. 10 Buchführung.....	4
Art. 11 Rechenschaftsablage	4
Art. 12 Schlussbestimmungen	4

Hinweis zur Schreibform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Rechtliche übergeordnete Grundlagen

Gestützt auf:

- § 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHV) vom 29. November 2011 (Stand 1. Januar 2019)
 - § 21 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2019 (Stand 1. Juni 2013) und
 - Art. 48 der Gemeindeordnung der Gemeinde Gachnang vom 18. Juni 2015
- Erlässt die Politische Gemeinde Gachnang folgendes Reglement über das Landkreditkonto.

Art. 1 Zweck

Die Politische Gemeinde Gachnang fördert ihre planmässige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und unterstützt Handänderungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Zu diesem Zweck erwirbt die Politische Gemeinde Gachnang bebaute und unbebaute Grundstücke. Diese sollen an Interessenten weitergegeben oder für den eigenen Gebrauch sichergestellt werden.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet über Kauf, Verkauf, Abgabe im Baurecht oder Tausch von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos.

Art. 3 Kreditkompetenz

Der Gemeinderat erhält unter dem Titel «Landkreditkonto» für den im Art. 1 erwähnten Zweck eine Kreditkompetenz von gesamthaft Fr. 5'000'000.00.

Art. 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch eigene Mittel oder Darlehen. Die Kompetenz für die Darlehen stützt sich auf Art. 25 Abs. 1 Lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Gachnang.

Art. 5 Kaufpreis

Der Erwerb von Grundstücken soll zu tragbaren und marktgerechten Bedingungen erfolgen.

Art. 6 Verkauf

Der Gemeinderat kann zur Erreichung der nach Artikel 1 angestrebten Ziele Grundstücke an Bauinteressenten veräussern. Der Verkaufspreis ist marktgerecht festzulegen. Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken sind der Erfolgsrechnung gutzuschreiben oder zu belasten.

Art. 7 Übernahme durch die Gemeinde

Sofern ein über das Landkreditkonto erworbenes Grundstück ganz oder teilweise für Zwecke der Gemeinde verwendet wird, ist es zum Buchwert vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragen. Soll ein Grundstück längerfristig für kommende Aufgaben der Gemeinde sichergestellt werden oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Abgabe im Baurecht) dauernd im Eigentum der Gemeinde verbleiben, so ist es zum Buchwert in das Finanzvermögen der Gemeinde zu überführen. Die Zuständigkeit für diese Beschlüsse richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gachnang.

Art. 8 Bedingungen

Der Kaufpreis ist vom Käufer bar zu entrichten; oder durch eine Garantie einer Bank, verbunden mit einem Zahlungsauftrag abzudecken. Bei jedem Verkauf ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer den vorgesehenen Bau oder die vorgesehene Anlage innert einer bestimmten Frist zu erstellen hat. Im Grundbuch ist ein Rückkaufsrecht nach ZGB

Art. 683 und 959 einzutragen und festzulegen, dass bei Nichterfüllung dieser Bedingung das Grundstück zum gleichen Preis und ohne Zinsaufschlag von der Gemeinde zurückgekauft werden kann. Sodann ist im Grundbuch für die Dauer von 10 Jahren ein Vorkaufsrecht der Gemeinde vorzumerken (ZGB 681 und 959). Das Vorkaufsrecht muss zum damaligen Preis, zuzüglich wertvermehrende Aufwendungen, ausgeübt werden können. Diese Bestimmungen gelten nicht für kleine Restparzellen, die sich bei Grenzregulierungen und bei der Anlage von Strassen, Plätzen und Trottoirs ergeben.

Art. 9 Abgabe im Baurecht

Grundstücke können im Baurecht abgegeben werden, nachdem sie ins ordentliche Finanzvermögen überführt worden sind. Die Zuständigkeit für diese Beschlüsse richtet sich nach der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gachnang.

Art. 10 Buchführung

Die mit Hilfe des Landkreditkotos erworbenen Grundstücke und Liegenschaften werden unter dem Titel «Grundstücke Finanzvermögen im Landkreditkonto» im Finanzvermögen verbucht. Die Zinsen und Nebenkosten der benötigten Kredite werden dem im Landkreditkonto enthaltenen Grundstück anteilmässig belastet.

Art. 11 Rechenschaftsablage

Mit der Jahresrechnung wird Rechenschaft über das Landkreditkonto abgelegt. Der Bericht muss über Folgendes Auskunft geben:

- Liegenschaften, die im betreffenden Jahr gekauft bzw. verkauft wurden;
- die einzelnen Liegenschaften, die am Jahresende noch im Besitze der Gemeinde sind;
- Liegenschaften, die im betreffenden Jahr im Baurecht abgegeben wurden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 48 der Gemeindeordnung Gachnang vom 18. Juni 2015 unterstehen diese Bestimmungen dieses Reglements sowie die Höhe des Landkreditkontos der Urnenabstimmung. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urnenabstimmung vom 29. November 2020, mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung beschlossen am: 29. November 2020

Der Gemeindepräsident



Roger Jung

Die Gemeindeschreiberin



Manuela Haas